

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

ACHTUNG! Freistellungsaufträge für Gemeinschaftskonten können nur von Ehepaaren mit steuerlicher Zusammenveranlagung erteilt werden. Bei nicht miteinander verheirateten Kontoinhabern werden Freistellungsaufträge für Gemeinschaftskonten nicht berücksichtigt! (Der Freistellungsauftrag gilt auch nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Meine/unsere persönlichen Angaben

Bitte füllen Sie den Auftrag in Druckbuchstaben aus.

Angaben zum Ehegatten sind unbedingt erforderlich!

Wichtiger Hinweis

Kontoinhaber(in)	
Vorname	
Name	
ggf. abweichender Geburtsname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Kundennummer	Geburtsdatum
Steuerliche Identifikationsnummer*:	
*Bei ab dem 01.01.2011 eingereichten Freistellungsaufträgen muss die steuerliche Identifikationsnummer angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 2 (Punkt 17).	
Familienstand	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit: Datum
<input type="checkbox"/> verheiratet*	<input type="checkbox"/> geschieden seit: Datum
	<input type="checkbox"/> verwitwet seit:
*falls verheiratet:	
<input type="checkbox"/> gemeinschaftlich veranlagt	<input type="checkbox"/> getrennt veranlagt
Ehegattin/Ehegatte	
Vorname	
Name	
ggf. abweichender Geburtsname	
Kundennummer	Geburtsdatum
Steuerliche Identifikationsnummer*:	
<input type="checkbox"/> Erstmaliger Auftrag <input type="checkbox"/> Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)	
<p>Um eine rechtzeitige Bearbeitung gewährleisten zu können, bitten wir Sie um Zusendung Ihres Freistellungsauftrages bis spätestens 4 Wochen vor Gutschrift der freizustellenden Zinsen. Die Zinsfälligkeit Ihrer Festgeldanlage können Sie der Ihnen vorliegenden Anlagebestätigung entnehmen. Die Zinszahlung Ihrer täglich verfügbaren Einlagen (Tagesgeld) erfolgt jährlich zum 31.12. Bei Fragen steht Ihnen Ihre Credit Europe Bank gerne zur Verfügung.</p> <p>Der Höchstbetrag von EUR 1.602,- gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.</p>	

Mein/unsere Freistellungsauftrag

**nicht zutreffendes bitte streichen

Gültigkeit

***bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung im Ird. Jahr

Hinweise des Gesetzgebers

Erklärung

Unterschrift

****bei Minderjährigen sind die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich

Hiermit erteile ich /erteilen wir** Ihnen den Auftrag, meine/unsere** bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- bis zu einem Betrag von:
EUR
- bis zur Höhe des für mich/uns** geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt:
 - EUR 801,-
 - EUR 1.602,-

Dieser Auftrag gilt ab dem***:

Datum

Dieser Auftrag gilt

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns** erhalten **oder**
- bis zum Datum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2 und 2a, § 45 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unsere** Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns** geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 €/1.602 €** nicht übersteigt. Ich versichere/ Wir versichern** außerdem, dass ich/wir** mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 €/1.602 €** im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)**.**

Datum

Hinweis: bei verheirateten Antragstellern sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Unterschrift Kontoinhaber(in)

Unterschrift Ehegattin/Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter/in****

1. Bitte stellen Sie sicher, dass alle Pflichtfelder (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Kunden und ggf. des Ehepartners sowie die Adresse) vollständig ausgefüllt sind.
2. Es ist in jedem Fall die Höhe des Freistellungsbetrages anzugeben. Kreuzen Sie daher entweder „bis zu einem Betrag von“ an und tragen Sie einen Betrag ein oder wählen Sie den maximalen Freibetrag durch Ankreuzen.
3. Bitte geben Sie an, ab wann der Freistellungsauftrag gelten soll. Der Freistellungsauftrag gilt stets ab Kalenderjahresbeginn bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung im laufenden Jahr und ist gültig für das gesamte Kalenderjahr, d.h. bei Erteilung für das laufende Jahr auch für Kapitalerträge, die vor Einreichung des Freistellungsauftrages im betreffenden Kalenderjahr abgerechnet wurden.
4. Geben Sie bitte an, bis zu welchem Termin der Freistellungsauftrag gelten soll; entweder bis zur Erteilung eines neuen Auftrages oder bis zu dem von Ihnen genannten Enddatum.
5. Indem Sie uns Ihren Freistellungsauftrag **mindestens vier Wochen** vor dem Termin der Zinsgutschrift vorlegen, vermeiden Sie bzw. verringern Sie die einbehaltene Abgeltungssteuer.
6. Ihr Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Konten, die wir für Sie führen (ggf. auch für die Konten Ihres Ehepartners). Alle bisherigen Freistellungsaufträge werden mit Erteilung des neuen Freistellungsauftrages ungültig.
7. Ein bereits erteilter Freistellungsauftrag kann nur durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Eine Herabsetzung des Freibetrages ist nur bis zur Höhe des im laufenden Kalenderjahres bereits ausgeschöpften Betrages möglich. Auch ein Änderungsauftrag muss mit dem Formular für Freistellungsaufträge erteilt werden.
8. Ehepartner müssen den Freistellungsauftrag gemeinsam erteilen und unterschreiben. Auch bei Konten, bei denen nur ein Ehepartner Kontoinhaber ist (Einzelkonto) ist dies Voraussetzung dafür, dass Erträge vom Steuerabzug freigestellt werden.
9. Gemeinschaftskonten von nicht miteinander verheirateten Kontoinhabern bzw. Eheleuten mit getrennter Veranlagung können nicht freigestellt werden.
10. Vergessen Sie nicht, das Einreichungsdatum einzusetzen und den Freistellungsauftrag zu unterschreiben. Bei Ehepartnern sind beide Unterschriften erforderlich.
11. Stellen Sie einen Erstantrag, muss dieser im Original per Post bei uns eingehen. Folgeaufträge können auch per Fax unter Verwendung des Formulars „Freistellungsauftrag für Kapitalerträge“ eingereicht werden.
12. Wir sind gesetzlich verpflichtet, dem Bundesamt für Finanzen das Volumen Ihres jeweiligen Freistellungsauftrages jährlich mitzuteilen und die Höhe der tatsächlich freigestellten Zinserträge zu melden.
13. Für dauernd getrennt lebende Ehepaare entfällt das Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung. Sie können keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen.
14. Da im Trennungsjahr die Zusammenveranlagung noch möglich ist, kann der gemeinsame Freistellungsauftrag noch bestehen bleiben. Er muss erst für das auf das Jahr der Trennung folgende Jahr zurückgenommen werden. Ab Beginn des Folgejahres nach der Trennung muss jeder, der nun dauernd getrennt lebenden Ehegatten, einen eigenen Freistellungsauftrag stellen, auch wenn die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist.
15. Bei Heirat eines Antragstellers verliert der von diesem allein erteilte Freistellungsauftrag mit dem Tag der Heirat seine Wirksamkeit. Es ist ein neuer, von beiden Ehegatten unterschriebener Freistellungsauftrag vorzulegen, der dann für das Jahr der Heirat rückwirkend zum 1. Januar erteilt werden kann.
16. Der Freistellungsauftrag ist nach dem Tod des ursprünglichen Gläubigers der Kapitalerträge nicht mehr zu berücksichtigen, da nach dessen Tod die Erben Gläubiger der Kapitalerträge geworden sind.
17. Bei ab dem 01.01.2011 erteilten Freistellungsaufträgen muss die steuerliche Identifikationsnummer angegeben werden. Dies sieht eine aktuelle Gesetzesänderung der Bundesregierung vor. Kreditinstitute haben die Mitteilungspflicht, dem Finanzamt künftig die steuerliche Identifikationsnummer Ihrer Kunden, welche einen Freistellungsauftrag erteilen, mitzuteilen. Bei Verheirateten muss ebenfalls die steuerliche Identifikationsnummer des Ehepartners angegeben werden. Sie finden die steuerliche Identifikationsnummer in der Regel auf Ihrer Lohnsteuerkarte oder Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid.